

Az.: 5 A 1187/17
13 K 1018/16



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband Kleine Spree
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Ernst-Thälmann-Straße 8, 02694 Großdubrau

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schmutzwasserbeitrags
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Helmert

am 28. November 2019

beschlossen:

Der Beschluss des Senats vom 4. April 2019 über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Festsetzung einer Ratenzahlung in Höhe von 138,00 € monatlich wird geändert. Die Anordnung der Ratenzahlung wird ab dem 1. Juli 2019 aufgehoben.

Gründe

- 1 Auf Antrag der Klägerin ist der Beschluss des Senats vom 4. April 2019 über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Festsetzung einer monatlichen Ratenzahlung in Höhe von 138,00 € gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 120a Abs. 1 ZPO zu ändern und die Anordnung zur Ratenzahlung ab dem 1. Juli 2019 aufzuheben. Aus den von der Klägerin dazu vorgelegten Unterlagen folgt, dass sich ihre Einkommensverhältnisse seitdem so verschlechtert haben, dass Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung zu bewilligen ist. Insofern kommt es auf den Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, nicht auf den der Antragstellung, weil die Überprüfung nach § 120a ZPO im Amtsverfahren erfolgt (vgl. BbgOLG, Beschl. v. 23. Juli 2013 - 3 WF 73/13 -, juris Rn. 3; Schultzy, in: Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 120a Rn. 14, m. w. N.).
- 2 Die Klägerin erhält seit 1. Juli 2019 statt ihres bisherigen Einkommens aus unselbstständiger Arbeit nur noch Arbeitslosengeld I, so dass auch die bisher abgesetzten Kosten für die Autofahrten zu ihrer Arbeitsstätte entfallen. Im Übrigen ergeben sich jedoch keine Änderungen. Insbesondere ist wegen des weiterhin anzusetzenden Einkommens aus selbstständiger Nebentätigkeit der Erwerbstätigenfreibetrag von 224,00 € (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 lit. b ZPO i. V. m. der PKHB 2019) abzusetzen, ungeachtet dessen, dass dieses Erwerbseinkommen geringer ist als der Erwerbstätigenfreibetrag. Denn § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 lit. b

ZPO differenziert nicht danach, wie hoch das Erwerbseinkommen ist, das auch aus selbstständiger Tätigkeit erzielt werden kann (vgl. Fischer, in: Musielak/Voit, ZPO, 16. Aufl. 2019, § 115 Rn.17; Dürbeck/ Gottschalk, PKH/VKH, 8. Aufl. 2016, Rn. 303). Zudem bestimmt § 115 Abs. 1 Satz 3 ZPO durch die ausdrückliche Bezugnahme auf den vorherigen Satz der Norm, dass die abzusetzenden Beträge vom Gesamteinkommen i. S. v. § 115 Abs. 1 Satz 2 ZPO und nicht nur vom erzielten Erwerbseinkommen abzuziehen sind, so dass der überschießende Freibetrag hier auch das Einkommen aus dem Arbeitslosengeld I mindert.

- 3 Dies ist auch folgerichtig. Denn der Erwerbstätigenfreibetrag berücksichtigt den mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Mehraufwand pauschal (ungeachtet seiner tatsächlichen Höhe) und unterstellt damit, dass dieser Mehraufwand selbst bei einem Erwerbseinkommen anfällt, das den Freibetrag unterschreitet, solange die Betroffenen überhaupt im Erwerbsleben stehen (vgl. BAG, Beschl. v. 22. April 2009 - 3 AZB 90/08 -, juris Rn. 9; Reichling, in: BeckOK ZPO, Vorwerk/Wolf, Stand: 1. Sept. 2019, § 115 Rn. 29). Dementsprechend kann der erwerbsbedingt entstandene Mehraufwand, wenn er das Erwerbseinkommen überschreitet, auch andere Einkommensarten mindern, weil der Mehraufwand dann aus diesen Einkommensarten bestritten werden muss (a. A., allerdings nicht entscheidungstragend: LAG Hamm, Beschl. v. 26. Januar 2016 - 14 Ta 208/15 -, juris Rn. 10).
- 4 Das führt hier dazu, dass die bei der Klägerin anzusetzenden Abzüge höher sind als deren Einkommen, so dass sie keine Monatsraten mehr zu zahlen hat.
- 5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Munzinger

Tischer

Helmert

